



Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

Per E-Mail an

anhoerung@landtag.nrw.de

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Geschäftszeichen	39
Auskunft	Herr Dr. Nieters
Raum	Nr. 005, Gebäude 4
Telefon-Durchwahl	02541 / 18--3900
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-3999
E-Mail	veterinaerdienst@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de
Datum	24.11.2025

Stichwort: „A17 - Gifttiergesetz“

Geschäftszeichen: I.A.2 / A 17

**Stellungnahme als Sachverständiger zum
Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren
- Gesetzentwurf, Drucksache 18/15792 -**

Als leitender Kreisveterinärdirektor mit 30 Jahren Berufserfahrung in verschiedenen nordrheinwestfälischen Kommunen – städtisch wie ländlich – hatte ich auch im Rahmen des Tier- schutz-/Artenschutzvollzugs direkt und indirekt mit der Haltung von „gefährlichen“ Tieren (Hunden, Großkatzen) aber auch von „giftigen“ Tieren (z.B. Klapperschlangen-Haltung in der Küche) zu tun.

**Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Verlängerung und Änderung des GiftTierG NRW
Drucksache 18/15792.**

Nicht Gegenstand der Stellungnahme ist die Frage, ob das Land NRW die Haltung giftiger Tiere grundsätzlich „auslaufen“ lassen soll / darf. Wenn diese Frage gestellt würde, ob das Hobby „Gifttier-Haltung“ überhaupt ausgeübt werden soll, müsste aus meiner Sicht diese Frage auch zu anderen „gefährlichen“ Hobbies gestellt werden. Auch wenn eine Gifttierhaltung sicherlich ein außergewöhnliches Hobby einiger weniger Menschen ist, halte ich eine grundsätzliches Totalverbot für einen starken Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz), der nur dann gerechtfertigt ist, wenn er die Rechte andere verletzt. Mit dem GiftTierG NRW können Regelungen geschaffen werden, die das Risiko für andere / den Eingriff in die Rechte anderer so weit minimieren, wie es in anderen „gefährlichen“ Bereichen auch möglich ist (z.B. Waffenrecht). Ein Totalverbot ohne Ausnahmen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es keine anderen, den Rechtsunterworfenen geringer belastende Möglichkeiten gäbe. Diese gibt es aber m.E. mit einem guten GiftTierG NRW.

Zum GiftTierG NRW und den beabsichtigten Änderungen

Grundsätzlich halte ich eine staatliche Regelung bzgl. des Umgangs mit Gefahren für die Bürger für erforderlich – in diesem Falle bzgl. giftiger Tiere.

Vorbemerkungen

Nach meinen Erfahrungen teilt sich die Klientel der Gifttier-Halter in zwei Gruppen.

1. Halter, die mit den Tieren beeindrucken / angeben oder ggf. auch einschüchtern wollen.
2. Halter, die diese Tiere aus biologisch-wissenschaftlichem Interesse halten.

Zur 1. Gruppe

Diese Halter erfüllen oft schon nicht die Voraussetzung an die Zuverlässigkeit an eine Gifttierhaltung. Mir selber ist ein Fall bekannt, in dem einem Halter mangels Zuverlässigkeit das Halten von „gefährlichen Hunden“ untersagt worden war und der dann durch Heirat und neuen Namen auf die Haltung giftiger Tiere (*Texas-Klapperschlange, Crotalus atrox*, nicht artengeschützt) „umgestiegen“ war.

Auch der Halter der Monokelkobra (*Naja kaouthia*) 2019 in Herne ist m.W. wieder im Besitz von giftigen Tieren gewesen, trotz Verbot der Haltung dieser Tiere.

Diese Menschen wird es immer geben, wie es immer Menschen geben wird, die z.B. illegale Waffen besitzen. Und anders als beim „gefährlichen Hund“, den man ausführen muss und dabei gesehen wird, wird die Haltung illegal erworbener Gifttiere von der Öffentlichkeit (und den Behörden) erst mal nicht bemerkt. Diese Personen sind es dann i.d.R. auch, die für die aufsehenerregenden Schlagzeilen sorgen (Monokelkobra 2019 in Herne). Die Dunkelziffer dieser Halter kann von hier aus nicht beurteilt werden. Illegales Verbringen von Schlangen aus dem Ausland im Auto-Handschuhfach sind mir persönlich bekannt.

Diesen Haltern sollte die Haltung untersagt werden und ihnen die Tiere fortgenommen werden; sie werden auch die sachlichen Anforderungen an die Haltung nicht erfüllen können.

Zur 2. Gruppe „biologisch Interessierte“

Diese Halter werden i.d.R. von einem wissenschaftlichen Interesse über die Haltung bestimmter Tiere angetrieben, in diesem Falle auch bzgl. der Haltung von Gifttieren.

Diesen Haltern sollte dieses durchaus außergewöhnliche Hobby unter Einhaltung von erforderlichen Mindestanforderungen möglich sein, so dass durch die rechtskonforme Haltung der Gifttiere die Rechte anderer i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz nicht verletzt werden. Ein „Totalverbot“ dagegen würde z.B. Menschen, die nach NRW umziehen wollen oder müssen und die bereits Gifttiere halten in die Kriminalität drängen. Auch die Weitergabe dieses außergewöhnlichen Hobbies z.B. von Eltern auf Kinder (nicht nur im Erbfall) oder von Freunden sollte ohne Kriminalisierung möglich sein.

Zudem böte die Abgabe giftiger Tiere an zuverlässige, sachkundige Privathalter auch die Möglichkeit der Entlastung der öffentlichen Hand bzgl. teurer Unterbringungskosten. Ähnlich wie im Tierschutz oder Artenschutz könnten beschlagnahmte Tiere aus illegaler Haltung in seriöse Privathaltung gegeben werden, was die Unterbringungskosten senken und die öffentliche Hand deutlich entlasten dürfte.

Aus meiner Sicht sind jedoch die aktuellen Regelungen verbesserungsbedürftig, was die Bedingungen für die Haltung giftiger Tiere angeht.

Die bereits geforderte Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und Haftpflichtversicherung sind zwingende Voraussetzung, genügen nach meiner Auffassung alleine jedoch nicht den Anforderungen, die sonst an die Haltung von Tieren werden und auch insbesondere bzgl. der Haltung giftiger Tiere gefordert werden sollten. Sie genügen auch nicht den Anforderungen an die Sicherheit, die in anderen gefährlichen Lebensbereichen gefordert werden.

Aus meiner Sicht fehlen Nachweise der Sachkunde und der geeigneten Haltungsbedingungen, ein „Notfallplan“ sowie eine sachkundige Vertretung.

Zur Sachkunde

Grundsätzlich fordert das Tierschutzgesetz die Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) über die gehaltenen Tiere (§ 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz – TierSchG). Im Falle der Haltung von giftigen Tieren muss die Sachkunde neben der tierschutzkonformen und artgerechten Haltung auch zwingend das korrekte, sichere Handling mit den Tieren beinhalten (incl. Unterbringung).

Zu den geeigneten Haltungsbedingungen

Auch hier wäre zu fordern, dass neben der Tierschutzkonformität auch die Ausbruchssicherheit (Schloss, bruchsicheres Glas etc.) der Haltungseinrichtung gewährleistet ist. Nachweise können ggf. auch „unbürokratisch“ durch geeignete Fotos, Herstellerbescheinigungen etc. erbracht werden, vergleichbar der Mitteilung zu einem Waffentresor; Vor-Ort-Kontrollen sollte nur begründet im Einzelfall stattfinden.

Zum „Notfallplan“

Mit ausreichender Sachkunde und den geeigneten Haltungsbedingungen sollten gefährliche Zwischenfälle grundsätzlich vermeidbar sein.

Trotzdem müsste im Eigeninteresse, aber auch im Interesse der Bevölkerung ein Notfallplan vorliegen, der einerseits die Arten der gehaltenen Tiere angibt (am Terrarium und in einer Übersicht – unabhängig von der Meldepflicht) sowie die davon ausgehenden Gefahren mit Notfallplan (Erste Hilfe, wo ist ggf. welches Gegengift zu bekommen etc.). Dieser Notfallplan sollte auch direkt den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden mitgeteilt werden.

Zur sachkundigen Vertretung

Da auch Besitzer giftiger Tiere erkranken können oder anderweitig daran gehindert sein könnten, die Tiere selber zu versorgen, halte ich die Benennung einer sachkundigen Vertretungsperson für zwingend erforderlich, die ebenfalls im „Notfallplan“ benannt sein muss.

Personen, die diese Anforderungen erfüllen, sollte m.E. die Möglichkeit gegeben werden, giftige Tiere zu halten.

Personen die bereits giftige Tiere halten, aber diese Anforderungen nicht erfüllen, sollten die Möglichkeit bekommen, diese in einer angemessenen Frist nachträglich zu erfüllen.

Auch die im Änderungsentwurf positiv hervor gehobene SaarLGefTierVO lässt „Neu-Haltungen“ zu!

Eine mögliche Neuformulierung des § 4 Abs. 1 und 2 GiftTierG NRW s. Anhang.

gez. Dr. Markus Nieters
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Anhang:

Neuformulierung des § 4

§ 4 - Bedingungen für die Haltung giftiger Tiere

(1) Haltende müssen mindestens volljährig sein.

(2) Haltende müssen einen anerkannten Sachkundenachweis über die von ihnen gehaltenen giftigen Tiere erbringen.

(3) (*Zuverlässigkeit – bleibt*)

(4) (*Haftpflichtversicherung – bleibt*)

(5) Haltende müssen eine sachkundige Vertretungsperson i.S.d. Abs. 3 benennen, die ggf. die Versorgung der giftigen Tiere übernehmen kann.

(6) Haltende müssen eine artgemäße, verhaltensgerechte und sichere Unterbringung nachweisen, die Gewähr dafür bietet, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

(7) Haltende müssen einen "Notfallplan" für die gehaltene Gifttierart bereithalten und der zuständigen Behörde unmittelbar nach Beginn der Haltung dieser Gifttierart übermitteln. Aus dem „Notfallplan“ müssen die Art der gehaltenen Gifttiere hervorgehen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren durch die Haltung dieser Gifttierart, incl. der Mitgliedschaft in einem Serumdepot, welches geeignete Gegenmittel zur Behandlung von Vergiftungen durch die gehaltenen Gifttiere bereithält und unverzüglich zur Verfügung stellt.

(8) und

(9) bisherige Abs. 5 und 6 werden Abs. 8 und 9.